

## I. Nachtrag

### zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Haserich vom 13.12.2011

vom 20.06.2012

Der Gemeinderat von Haserich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, in den jeweils gültigen Fassungen, am 29.03.2012 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel I

§ 7 Abs. 1 wird nach Nummer 2 wie folgt ergänzt:

- „3. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.“

#### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Haserich, den 20.06.2012

Ortsgemeinde Haserich



Berthold Brand  
Ortsbürgermeister

